



Hygiene- und Pandemiekonzept

Freibad Ortrand

Am Bad 1
01990 Ortrand

- Betrieb des Freibades Ortrand unter den Bedingungen einer Pandemie
- gemäß des DGfDB¹ Fachberichts: Pandemiepläne Bäder (Version 4.0, 25. März 2021)
- erstellt durch: Wassersportgemeinschaft Niederlausitz e.V. (Förderverein des Freibades Ortrand); Maik Bethke

¹ Deutsche Gesellschaft für das Badewesen e. V.

1. Prämissen

Das Ortrander Freibad ist ein öffentlicher Raum – wie Schulen, Kindergärten, Verwaltungen und Universitäten auch. Es unterscheidet sich von diesen Institutionen durch das Schwimm- und Badewasser. Alle vorliegenden Erkenntnisse deuten darauf hin, dass Viren durch das Chlor sicher abgetötet werden. Damit besteht in Schwimmbädern kein größeres Ansteckungsrisiko als in anderen Einrichtungen auch. Es gilt hier nach wie vor die Aussage aus der Stellungnahme des Umweltbundesamtes vom 12. März 2020².

Dieses Konzept bezieht sich zunächst nur auf die Funktion des Freibades als öffentliches Freibad. Während der gültigen Eindämmungsverordnung des Landes Brandenburg³ bleiben alle sportlichen Veranstaltungen wie Training, Wettkämpfe, Wasserballspiele und Breitensportaktivitäten ausgesetzt. Veranstaltungen, die nicht dem genannten Charakter entsprechen, fallen ebenfalls unter die Beschränkungen der gültigen Eindämmungsverordnung und müssen ggf. angezeigt und vom zuständigen Ordnungsamt genehmigt werden.

Die entsprechenden Regelungen werden in die Bade- bzw. Hausordnung aufgenommen. Alle Mitarbeiter und ehrenamtliche Helfer werden nach Freigabe über dieses Hygiene- und Pandemiekonzept informiert und es wird im Mitarbeiterbereich ausgelegt.

2. Begrenzung der Besucherzahl

Damit die Besucher eine angemessene Chance erhalten, die geforderten Abstandsregeln einzuhalten, ist es erforderlich, die Zahl der gleichzeitig anwesenden Besucher zu verringern und entsprechend anzupassen. Dies geschieht durch Zählung der Besucher im Eingangsbereich.

Die maximale gleichzeitig anwesende Besucherzahl Ortrander Freibades unter den Bedingungen einer Pandemie wird **auf 501 begrenzt**. Diese Zahl errechnet sich wie folgt:

Ort	Fläche in m ²	Berechnung	Vorgabe durch	Begrenzung der Besucher	
				Prozent	Anzahl
Schwimmerbecken	400	4,5m ² /Bade-gast	DIN 19643-1,; Nr. 8.6 und DGfdB	75	67
Nichtschwimmerbecken	400	2,7m ² /Bade-gast	DIN 19643-1; Nr. 8.6 und DGfdB	75	111
Liegewiesen	7520	15m ² /Besucher	DGfdB		501

² https://www.umweltbundesamt.de/sites/default/files/medien/374/dokumente/stellungnahme_uba_sars-co2_badebecken.pdf

³ Verordnung über Maßnahmen zur Eindämmung des neuartigen Coronavirus SARS-CoV-2 und COVID-19 in Brandenburg (SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung - SARS-CoV-2-EindV)

Die Fläche der Liegewiesen ist als führende Fläche zur Begrenzung der Besucherzahl anzunehmen.

Die Zählung der Badegäste geschieht mit Hilfe eines automatisierten Drehkreuzes im Eingangsbereich. Hier erfolgt die Kontaktnachverfolgung mittels einer App und in Ausnahmefällen mittels DSGVO-konformer Formulare, die in einem Briefkasten zu werfen sind.

3. Abstandsregeln

Für die Einhaltung der von der Bundesregierung vorgegebenen Abstandsregeln für den öffentlichen Raum sind die Besucher verantwortlich. Hinweisschilder und Markierungen sollen sie dabei unterstützen. Das Aufsichtspersonal im Freibad (Rettungsschwimmer, Kassierer, ehrenamtliche Helfer usw.) werden die Einhaltung der obigen Abstandsregeln durch Besucher kontrollieren. Eine Maskenpflicht besteht im Umkleidebereich.

Im Schwimmerbecken werden die Wettkampfleinen eingezogen, womit Querschwimmen deutlich erschwert ist.

Die Wege und die Beckenumgehung werden als „Einbahnstraßen“ gekennzeichnet, die Kreuz- und Gegenverkehr weitestgehend verhindern, um die Abstandsregeln einhalten zu können.

Die Abstandsregelungen gelten auch im Bereich des Spielplatzes und der Tischtennisplatte.

Für die geplanten Schwimmkurse sind folgende Maßnahmen erforderlich:

- Körperkontakt ist auf das Notwendigste zu beschränken.
- Hilfestellung ist durch Personen aus demselben Haushalt zu leisten.
- Etwaige Hilfsmittel werden vor dem Kurs an die Teilnehmer ausgegeben und nach dem Kurs eingesammelt und desinfiziert.
- Jeder Kursteilnehmer behält während der Kurse seine eigenen Hilfsmittel.
- Die Anzahl der Kursteilnehmer ist auf 15 Personen begrenzt.

Eingangs- und Imbissbereich

Vor dem Eingangsbereich werden Hinweisschilder mit dem Text „Bitte 1,5 m Abstand halten“ aufgestellt.

Die ankommenden Badegäste werden von den Gästen getrennt, die das Bad verlassen.

Der Betreiber des Imbisses hat für diesen ein separates Hygienekonzept erstellt.

Badegäste, die im Imbiss etwas bestellen/kaufen möchten, werden in abgetrennten Bereichen an die Bestellaufnahme und an die Bestellabholung geführt.

Umkleide/Garderobe/Wertfächer

Vor den Umkleiden werden die Besucher mit Hinweisschildern „nur Einzel betreten“ auf die Abstandsregel hingewiesen. Nur jedes dritte Schließfach wird geöffnet. Vor den Wertfächern werden die Besucher mit Hinweisschildern „Abstandhalten (1,5 m)“ hingewiesen.

Duschräume/Toiletten

Vor den Duschräumen werden die Besucher mit Hinweisschildern „Dusche maximal zu zweit betreten“ auf die Abstandsregel hingewiesen. Es werden nur die Duschen mit dem größten Abstand (> 1,5 m) in Betrieb genommen.

Vor den Toiletten werden die Besucher mit Hinweisschildern „Toiletten nur mit maximal 2 Personen betreten“ auf die Abstandsregel hingewiesen. Die Toiletten dürfen nicht zum Umkleiden genutzt werden.

Wasserrutsche/Außendusche

Vor der Wasserrutsche wird ein Hinweisschild mit dem Text und Piktogramm „Bitte 1,5 m Abstand halten“ aufgestellt. Auf dem Fußboden am Zugang zur Rutsche werden Markierungen mit einem Abstand von 1,80 m angebracht, um den Nutzern das Einhalten der 1,5 m Abstandsregel zu erleichtern. Die Rutsche selbst inkl. Treppe darf nur einzeln betreten werden.

4. Schutz der Mitarbeiter

Die Mitarbeiter, Lieferanten, Handwerker und ehrenamtliche Helfer werden bereits durch Hinweisschilder auf die Abstandsregeln hingewiesen. Die notwendigen Desinfektionsmittel werden vorgehalten und die o.g. Personen auf deren Anwendung hingewiesen.

Das Abstandsgebot lässt sich im Fall von Hilfeleistung und bei Unfällen nicht immer einhalten. Hier muss das Personal dem Badegast nahekommen und sich dementsprechend selbst schützen.

Für Erste-Hilfe-Leistungen werden Gesichtsschutz und Handschuhe angelegt. Die Mund-zu-Mund bzw. Mund-zu-Nase-Beatmung ist zu vermeiden, stattdessen sollen Beatmungsbeutel verwendet werden.

5. Hygiene

Vor dem Schwimmen besteht die Pflicht, sich gründlich zu duschen. Entsprechende Hinweisschilder sind an allen Außenduschen aufgestellt.

Umkleideräume werden durch den Verpächter regelmäßig wie folgt gereinigt:

- Sitzbänke - mind. 2x täglich Reinigung und Desinfizierung
- Duschen und Toiletten – mind. 2x täglich Reinigung und Desinfizierung
- Armaturen, Sitzflächen und Boden - mind. 2x täglich Reinigung und Desinfizierung.

Liegestühle werden nur durch das Badpersonal zugeteilt und nach jedem Gast durch das Badpersonal desinfiziert.

Desinfektionsmittelpender werden an den strategisch wichtigen Punkten, z.B.

- Zugang zum Bad (Die Besucher werden beim Betreten gebeten, sich die Hände zu desinfizieren.)
- Zugang zum Bademeisterraum
- Zugang zum Sanitärbereich
- Übergang zum Gastronomiebereich angebracht.